

Der historische Werth von Plutarchs Biographie des Pykurg.

In meiner Untersuchung über die Quellen Plutarchs in den Biographien der Römer (Halle 1865) glaube ich im Zusammenhange dargethan zu haben, wie gering sein Werth als Geschichtschreiber anzuschlagen ist, und wie man nicht einmal im Allgemeinen über seine Glaubwürdigkeit aburtheilen dürfe, sondern nur über die jeder einzelnen Vita. Der Grund hiervon liegt in der gänzlichen Urtheilslosigkeit, mit der Plutarch seine Quellen ausgewählt hat: Schriftsteller von anerkannter Zuverlässigkeit wurden von ihm bei Seite geschoben, wenn sich ihm ein anderer darbot, der die Ereignisse, welche er schildern wollte, drastischer, moralischer, rührender, wo möglich auch schon in biographischer Form darstellte; und man kann sagen, daß er solche Quellen zuverlässiger wiedergegeben hat als die größeren Historiker, deren Darstellung über den beschränkten Wirkungskreis eines Mannes oder über die Zeit eines Menschenalters hinausging. Denn hier durfte er die Thatsachen nur mit Auswahl herübernehmen, mußte oft eine andere Anordnung derselben treffen, ihnen auch erst das nöthige Colorit geben, und so konnte es nicht ausbleiben, daß bei der großen Flüchtigkeit, mit welcher er arbeitete, die größten Versehen mit unterliefen, er Dinge aus Schriftstellern citirte, die gar nicht in ihnen stehn ¹⁾. Hatte Plutarch aber einmal eine Quelle gefunden, die seinem Geschmacke und seinen Zwecken vollständig zusagte, so beutete er sie auch so lange als irgend möglich aus, entnahm aus ihr den Grundstock seiner Erzählung und durchwebte sie nur mit einzelnen Anekdoten und Reminiscenzen aus seiner früheren Lectüre. So haben wir in vielen Biographien nur eine Hauptquelle; in anderen sind allerdings mehrere benutzt, aber nicht neben sondern nach einander, je eine für jeden der durch den Inhalt gegebenen Abschnitte. Darnach gestaltet sich natürlich auch das Urtheil über die Glaubwürdigkeit der Biographien sehr verschieden und hängt durchaus von der benutzten Quelle

1) S. die oben citirte Schr. S. 5.

ab. In vielen Fällen ist diese ermittelt worden, in andern müssen wir uns auf Vermuthungen beschränken, in einzelnen fehlt es uns aber selbst zu solchen an jeder Handhabe.

Jedenfalls muß bei der Benutzung Plutarch's der Grundsatz festgehalten werden, daß der Grad der Glaubwürdigkeit einzelner Angaben den historischen Werth der ganzen Erzählung bedingt, daß wir also, wenn wir in einzelnen Thatfachen eine Entstellung der Wahrheit oder eine gewisse Färbung des Stoffes erblicken, mit gleichem Mißtrauen den ganzen Abschnitt, unter Umständen auch die ganze Vita betrachten dürfen und müssen.

Ein solcher Fall liegt uns in der Biographie des Lykurg vor.

Zunächst tritt uns in ihr die Gestalt dieses Gesetzgebers so bestimmt und klar entgegen, wie bei keinem der alten Schriftsteller vor Plutarch. Denn versuchen wir es uns aus diesen ein genaues Bild Lykurg's und seiner Einrichtungen zu entwerfen, so verschwindet die Gestalt dieses Mannes unter unserer Arbeit in nebelhafte Unbestimmtheit und auch die Zeit, in welcher er gelebt, wird so unsicher, daß schon Timäus sich nicht anders aus dem Wirrwarr der widersprechenden Angaben herauszufinden vermochte als durch die Annahme von zwei Männern dieses Namens²⁾. Ebenso wenig werden wir zu einer unbestrittenen Darstellung seiner Gesetzgebung gelangen, da die einzelnen Institutionen bald ausdrücklich einem Anderen als Lykurg zugeschrieben werden, bald nur unbestimmt von dem Gesetzgeber Spartas die Hebe ist. Hellanikus³⁾ z. B. läßt die ganze Verfassung Spartas von den beiden Königen Curystheneß und Prokles herrühren; die Einrichtung des Ephorats schreibt Aristoteles⁴⁾ dem Theopomp, Herodot⁵⁾, der auch sonst Manches von der gewöhnlichen Tradition ganz abweichend überliefert, dem Lykurg zu; bei Thucydides, welchem wir mehrere sehr wichtige Mittheilungen über die Verfassungsverhältnisse Spartas verdanken, findet sich der Name des Lykurg als des Gesetzgebers von Sparta nirgends; Aristoteles endlich nennt in dem bekannten sechsten Capitel des zweiten Buches seiner Politik zuweilen allerdings den Namen des Lykurg, an den meisten Stellen aber spricht er nur ganz allgemein von einem νομοθέτης oder bei der Einrichtung der Phiditien von dem καταστήσαντι πρώτον und daß er darunter nicht immer den Lykurg verstanden wissen will, ergiebt sich evident daraus, daß er an der eben erwähnten Stelle⁶⁾ ausdrücklich den König Theopomp als den Einsetzer des Ephorats bezeichnet, während hier den νομοθέτης.

2) Plut. Lyf. c. 1.

3) bei Strabo VIII p. 363. Müller, fragm. hist. gr. I p. 57.

4) Politik V 9, 1.

5) I 65.

6) Polit. V 9, 1.

Ganz anders verhält es sich mit dem Plutarchischen Lysurg: hier haben wir ein scharf ausgeprägtes Charakterbild vor uns und vergessen wir einzelne Stellen, namentlich den Anfang der Biographie, wo Plutarch gleichsam um sein historisches Gewissen abzufinden, die große Unsicherheit der Tradition erwähnt und eine ganze Reihe von Gewährsmännern mit den widersprechendsten Nachrichten über das Leben seines Helden ohne jedes Urtheil einfach an einander schiebt, so glauben wir uns auf dem Boden der ausgemachtsten Geschichte zu bewegen: so sicher, bestimmt und bis ins einzelste ausgeführt erscheint uns da Alles.

Daher muß sich uns die Frage aufdrängen: wem hat Plutarch eine so genaue Kunde dieser längst vergangenen Zeit entnommen? und welche Glaubwürdigkeit verdient dieselbe? Zur Beantwortung der ersten Frage fehlt es uns an jeder sicher führenden Andeutung Plutarch's; versuchen wir daher erst die zweite zu beantworten; aus ihrer Lösung wird sich wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit auch die der ersten ergeben und sich zugleich ein interessanter Blick in die Werkstätte der griechischen Historiographie thun lassen.

Von mehreren Gesetzen und Einrichtungen, die Plutarch dem Lysurg zuweist, ist indeß schon ziemlich anerkannt worden, daß sie nicht von ihm herrühren können, sondern einer viel späteren Zeit angehören und also fälschlich auf ihn übertragen worden sind; so namentlich das Verbot von Gold- und Silbergeld und die Einführung von eisernen Münzen (Cap. 9), da nach Böckhs gründlicher Untersuchung ⁷⁾ Gold und Silber sogar bis in die Zeit des Krösus in Griechenland nur selten war, und wie einstimmig von den Griechen überliefert wird, erst Pheidon von Argos Münzen hat prägen lassen, der mag er nun um die 8. oder 28. Olympiade zu setzen sein, jedenfalls geraume Zeit nach Lysurg gelebt hat. Zu derselben Kategorie gehört die Rhetra *μη̄ χρῆσθαι νόμοις ἀγράφοις* (Cap. 13). Wir wollen uns hier auf die seit Wolfs Prolegomenen so vielfach erörterte Streitfrage nicht einlassen, ob die Schreibkunst damals schon den Griechen bekannt gewesen; so viel geben auch die, welche sich für eine frühe Verbreitung derselben in Griechenland aussprechen, zu, daß sie keinesfalls damals so gebräuchlich war, daß Lysurg bei seiner Gesetzgebung eine derartige Rücksicht auf sie zu nehmen gehabt hätte, und daß es ein vollständiges Verkennen der Zeitverhältnisse verräth, wenn Plutarch (Cap. 16) berichtet, daß die Kinder in Sparta die Buchstaben gelernt hätten *ἐνεκὸ τῆς χρῆσεως*, d. h. also weil es ohne eine Kenntniß derselben nicht ging. Eben so wenig paßt für jene Zeit die Xenelastie (Cap. 9) und die Rhetra über die Einfachheit bei der Anlage des spartanischen Hauses (Cap. 11) ⁸⁾, die zweite von den berühmten

7) Staatshaushalt Bd. 1 S. 4 ff. 2. Aufl.

8) S. Dunder Alte Geschichte Bd. 3 S. 385.

drei Rheten, die Plutarch auch sonst⁹⁾ als die Grundpfeiler der Lykurgischen Gesetzgebung hinstellt — kurz überall stoßen wir auf Anachronismen, welche, da ein so weites Herunterrücken der Zeit des Lykurg unmöglich ist, zeigen, daß die uns bei Plutarch vorliegende Redaction seiner Gesetze aus einer weit jüngeren Periode herrührt, sie auch nicht rein ist, sondern versetzt mit einer großen Anzahl von erweislich erst viel späteren Gesetzen. Auch ist es undenkbar, daß die Spartanische Verfassung ohne vorausgegangene vorbereitende Bewegungen auf einmal fertig gewesen sein soll, wie es Plutarch annimmt, schnell und ohne Kämpfe dem wüsten gesetzlosen Treiben, wie es in Sparta vor Lykurg herrschte, ein Ende gemacht und dann sich lange Zeit unverändert erhalten habe, wenn gleich es in dem dorischen Charakter liegt das Alte starr festzuhalten und sich streng gegen die neuen Ideen der fortschreitenden Zeit abzuschließen. Vielmehr hat die Spartanische Verfassung auch nach Lykurg noch ihre Entwicklung gehabt; das zeigt z. B. die Einsetzung des Ephorats durch Theopomp, die Einschränkung der Macht des Demos, von der wir durch Plutarch selbst (Cap. 61) und durch Tyrtaeus Kunde haben, und die Rhetra *μη χρῆσθαι νόμοις ἀρχαίοις*, welche ziemlich Zeit nach Lykurg gegeben ist als sich eine Opposition gegen die mündliche Ueberlieferung des Rechts, welches im Besitz einer mächtigen Minderheit von ihr nach Gefallen gehandhabt wurde, regte und verlangte, daß durch die Aufzeichnung desselben jener Willkür ein Ziel gesetzt würde. Doch wurde die Volkspartei niedergeschlagen und jene Rhetra aufgestellt, um ähnlichen Versuchen zuvor zu kommen. Auch nach einer andern Seite hin hat sich jener Redactor Willkürlichkeiten zu Schulden kommen lassen, indem er in dem Streben Alles in ein festes System zu zwingen sich selbst Abänderungen der alten Bestimmungen erlaubte. So spricht Plut. zuerst (Cap. 12) von den Syssitien wie von einer alle Spartiaten gleichmäßig bindenden Verpflichtung, erzählt aber gleichwohl kurz darauf ausführlich den Hergang des Ballotements bei der Aufnahme, und daß ein einziges dissentirendes Votum hingereicht habe, um einen Spartiaten von der Theilnahme auszuschließen; und ebenso beschränkt Aristoteles (Polit. II 6 p. 1271 Bk.) die Theilnahme an den Syssitien auf diejenigen, welche die Beiträge erschwingen konnten: *μετέχειν μὲν γὰρ οὐ ῥάδιον τοῖς λίαν πένησιν, ὄρος δὲ τῆς πολιτείας οὗτός ἐστιν αὐτοῖς ὁ πάτριος τὸν μὴ δυνάμενον τοῦτο τὸ τέλος φέρειν μὴ μετέχειν αὐτοῖς*¹⁰⁾. Ist das nicht ein offener Widerspruch, der zugleich

9) Ages. c. 26 διὸ καὶ Λυκοῦργος ὁ παλαιὸς ἐν ταῖς καλουμέναις τρισὶ ῥήτραις ἀπέειπε μὴ πολλάκις ἐπὶ τοὺς αὐτοὺς στρατεύειν. de esu carn. 2, 1: ὁ θεῖος Λυκοῦργος ἐν ταῖς τρισὶ ῥήτραις. de Pyth. orac. 19: αἱ ῥήτραι, δι' ὧν ἐκόσμησε τὴν Λακεδαιμονίων πολιτείαν Λυκοῦργος x. τ. λ.

10) S. D. Müller, Dacier II S. 277.

die gewöhnliche Ansicht von der Gleichmäßigkeit der Spartaner in der Lebensweise vollständig aufhebt? Ein ähnliches Verfahren können wir Plutarch auch an einer anderen Stelle nachweisen, nämlich wo er (Cap. 8) bei der Darstellung der Ackervertheilung in begeisterter Rede die vollständige Gleichheit des Vermögens in Sparta preist: *ὡς ἅλλης ἐτέρῳ πρὸς ἑτερον οὐκ οὐσης διαφορᾶς οὐδὲ ἀνισότητος πλὴν ὄσσην αἰσχροῶν ψόγος ὄριζει καὶ καλῶν ἔπαινος*, als wenn die fahrende Habe (*τὰ ἐπιπλά*) ebenfalls in Sparta gleichgemacht wäre, was, wie er selbst wohl weiß (Cap. 9), nie geschehn war.

Außer diesen Einzelheiten verdächtigt aber auch die Farbe der ganzen Biographie ihre Glaubwürdigkeit. Sie ist ein entschiedener Panegyrikus eines Rhetors auf die Lykurgische Verfassung, der auf dem Grunde derselben in glänzenden Farben das Gemälde eines goldenen Zeitalters ausführt¹¹⁾. Den einzigen Unterschied zwischen den Bürgern machte damals guter und schlechter Ruf (Cap. 8), man strebte nicht nach weltlichem Besitz, sondern nur nach der Tugend (Cap. 27), Diebstahl, Raub, Bestechung kam in Folge davon gar nicht vor (Cap. 9)¹²⁾, und was dergleichen Gemeinplätze mehr sind.

So weit indeß herrscht abgesehen von unbedeutenden Kleinigkeiten unter den neueren Forschern ziemlich dieselbe Meinung und wenn man sich auch noch nicht dazu hat entschließen können die ganze Biographie des Plutarch zu allen übrigen Berichten über Lykurg und seine Gesetzgebung in scharfen Gegensatz zu stellen und eine Nachricht, welche sie allein bringt, schon deßhalb mit großer Vorsicht aufzunehmen, weil sie dieselbe bringt, so ist man doch darüber einverstanden, daß in die gewöhnliche Darstellung seiner Gesetzgebung sich eine große Anzahl von Gesetzen eingeschlichen hat, die jedenfalls erst aus späterer Zeit herkommen.

Nur in einem Punkte, der allerdings fast allgemein für den Kern der Gesetzgebung¹³⁾ angesehen wurde, hat man bis auf die neueste Zeit an der Tradition festgehalten, obgleich sie sich — von Polybius, über den wir nachher ausführlich sprechen werden, abgesehen — allein auf die Autorität des Plutarch stützte, ich meine die Ackervertheilung des Lykurg. Die ersten Zweifel an ihr haben Kortüm¹⁴⁾ und

11) S. Löbell im 27. der von Raumer herausgeg. antiquar. Briefe.

12) Wiederholt in den apophth. Lacon. Lyc. 3 (I p. 278 Did.). Die Sparta betreffenden Schriften in den Moral. des Plutarch athmen ganz denselben Geist, wie die Biographie des Lykurg und wiederholen einen großen Theil der hier erzählten Anekdoten.

13) Vergl. R. Fr. Hermann, Griech. Staatsalterth. S. 76 3. Aufl.

14) „Wesen und Schicksal der dorisch-lakonischen Ackergesetzgebung“ in Schloßers und Berchtes Archiv für Gesch. u. Litt. Bd. IV S. 133—180. Ich entnehme das Citat Hermanns Alterthümern; die Abhandlung selbst habe ich leider nicht einsehen können.

R. G. Lachmann¹⁵⁾ ausgesprochen, sie aber so wenig auf feste Gründe gestützt, daß man sie fast schon vergessen hatte, als Grote in seinem für die griechische Geschichte Epoche machenden Werke die Lykurgische Ländertheilung für eine Phantasie des Königs Agis III und seiner Umgebung erklärte und sie von Neuem aus der Reihe der geschichtlich begründeten Thatsachen zu streichen versuchte. Auch seine Begründung war aber nicht stichhaltig genug, und es scheint, als ob die Widerlegung seiner Argumentation von Schömann¹⁶⁾ ihr jeden Beifall entzogen.

Ich halte es daher wohl an der Zeit, ausgehend von der oben festgestellten Glaubwürdigkeit der Vita des Lykurg die Frage nochmals zu erörtern; es wird sich ergeben, daß die Wahrheit wie oft, so auch hier zwischen der alten Tradition und der neu aufgestellten extremen Ansicht in der Mitte liegt.

Grote legt bei seiner Beweisführung den Hauptnachdruck auf die Thatsache, „daß kein Autor vor Plutarch (richtiger vor Polybius) von Lykurg als demjenigen, welcher die agrarische Theilung vornahm, Notiz nimmt“¹⁷⁾. Gerade in diesem Punkte ist ihm aber Schömann scharf entgegengetreten und wir müssen zugestehn, daß Grote auf das Stillschweigen der früheren Autoren zu viel Gewicht gelegt, überhaupt sich die Sache etwas leicht gemacht hat. Ganz werthlos ist zunächst für seine Ansicht die angeführte Stelle des Hellanikus¹⁸⁾, welcher die ganze spartanische Verfassung dem Prokles und Eurysthenes zuschreibt, des Lykurg mit keinem Worte gedenkt; denn es handelt sich hier nicht um die Person sondern um die Sache. Herodot und Thucydides ferner hätten allerdings an mehreren Stellen, wo sie über spartanische Einrichtungen sprechen, Gelegenheit gehabt auch die Ackervertheilung zu erwähnen, eine zwingende Nothwendigkeit lag aber an keiner von ihnen vor. Auch bei Xenophon kann man das völlige Stillschweigen über diesen Punkt allenfalls durch einen Zufall entschuldigen, so genau er auch sonst hervorhebt, wie Lykurg *ένάντια γρονός τοῖς άλλοις* „Ελλοιοι jene unübertroffene Verfassung aufgestellt.

Ganz anders steht es aber mit Plato und Aristoteles, deren hochwichtiger Autorität Grote freilich dadurch alles Gewicht entzogen hat, daß er sie mit den genannten Schriftstellern in eine Reihe stellt und nur sehr flüchtig behandelt. So hat er es durch die Oberflächlichkeit seiner Beweisführung seinen Gegnern leicht gemacht die gezogenen Folgerungen jeder Stütze zu berauben. In der Sache aber hat er im

15) Spartan. Verfass. S. 168 f.

16) *Recognitio quaestionis de Spartanis homoeis*, zuerst gedruckt als akademische Gelegenheitschrift 1855, wiederholt in den gesamm. Schr. Bd. I p. 108 ff.

17) Bd. I S. 712 der deutsch. Uebersetzg.

18) bei Strabo VIII p. 366.

Ganzen Recht, und es wird sich auch bei einer genauen Prüfung der in Betracht kommenden Stellen mit Evidenz herausstellen, daß jene zwei Philosophen und Politiker entschieden von jener „wesentlichen Bedingung des Lykurgischen Systems“ nichts gewußt haben.

Die Stelle des Plato findet sich in den Gesezen Buch III p. 684 d. Hier spricht er davon, wie es der Gründer eines neuen Staates viel leichter habe mit der Einführung gesunder, der Idee eines wahren Staates möglichst nahe kommender Einrichtungen, also auch der *ισότης τῆς οὐσίας*, dem Grundprincipe seines Staates, setzt die Schwierigkeiten auseinander, welche einem Gesetzgeber, der in einem schon bestehenden Staate gleiche Zwecke verfolgt, entgegenreten und fährt dann fort: *τοῖς δὲ δὴ Λωριεῦσι καὶ τοῦθ' οὕτως ὑπῆρχε καλῶς καὶ ἀνεμεσήτως, γῆν τε ἀναμφισβητήτως διανεμέσθαι καὶ χρεᾶ μεγάλα καὶ παλαιὰ οὐκ ἦν*. Schon aus dem Zusammenhang ergibt sich deutlich (vgl. auch p. 683 d), daß nur von einer Theilung des eben eroberten Landes bei der Neugründung der dorischen Staaten im Peloponnes die Rede sein (einer *νομοθεσία* bei der *κατοικίσις* p. 684 d) und Plato von einer später vorgekommenen neuen Theilung nichts gewußt haben kann. Zum Ueberfluß aber wird dies noch bestätigt durch eine Stelle im 5. Buche (p. 736 c), wo er auf die eben ausgesprochene Bezug nimmt und sagt: *τὸδε δὲ μὴ λαμβανέτω γιγνώμενον ἡμᾶς εὐτύχημα, ὅτι καθάπερ εἴπομεν τῆν τῶν Ἡρακλείδων ἀποικίαν εὐτυχεῖν, ὡς γῆς καὶ χρεῶν ἀποκοπῆς καὶ νομῆς περὶ δεινὴν καὶ ἐπικίνδυνον ἔριν ἐξέφυγεν* ¹⁹).

Von Aristoteles ist namentlich das 6. Capitel des 2. Buches seiner Politik ²⁰) von Wichtigkeit. Es ging nämlich durch die ganze zahlreiche Litteratur der *πολιτεῖαι* in der damaligen Zeit das Streben, das altdorische Staatsprincip, welches am reinsten und vollkommensten in der kretischen und latebämonischen Verfassung zum Ausdruck gekommen war, als dasjenige darzustellen, welches der Idee des wahren idealen Staates am nächsten komme. Bekanntlich ist selbst Plato von dieser Richtung stark beeinflusst und hat in seinen Gesezen *τὴν ἐκ τῶν ὑποκειμένων ἀρίστην πολιτείαν* wesentlich mit aufgebaut auf den Grundlagen der spartanischen Verfassung, wenn gleich er gegen

19) Die letzte Stelle muß Dunder entgangen sein, wenn er (Gesch. d. Alt. Bd. 3 S. 370 Anm.) das Factum einer Theilung des eroberten Gebietes in der ersten Stelle nicht ausgesprochen sein will, sondern meint, Plato preise nur die glückliche Lage der Gesetzgeber, daß, wenn sie damals eine Theilung hätten vornehmen wollen, sie keine Schwierigkeiten gefunden hätten, da man hinreichendes Land besessen hätte, um dasselbe ohne Widerspruch zu vertheilen. Wie C. Fr. Hermann (de causis turbatae apud Laeod. agrorum aequalitatis Marburg 1834 p. 21) diese Stelle gar für eine Theilung des Lykurg hat anführen können, begreife ich nicht.

20) Cap. 9 p. 1269 bei Bekker.

ihre Fehler keineswegs blind ist und mit Recht ihre große Einseitigkeit in der Auffassung des Tugendbegriffes rügt²¹⁾ Gegen diese Richtung seiner Vorgänger und speciell gegen Plato macht Aristoteles scharfe Opposition, deckt mit unnachsichtiger Strenge ihre Fehler auf und weist im Einzelnen in dem citirten Capitel nach, welches die Grundmängel der Verfassung Spartas seien und in welchen Punkten sie also hinter dem Idealstaate zurückbleibe. So tabelt er die Spartanische *εἰλωτεία*, das zügellose Leben der Frauen, die große Ungleichheit des Besitzes, die Bestechlichkeit der Ephoren und den Mangel an einem Staatsfchatze; bezeichnet die Einrichtung des Senates, des Doppel-Königthums, der Syffitien und des Flottencommandos als durchaus verfehlt und erklärt durch die systematische Erweckung des Ehrgeizes die Sittlichkeit des Staates für gefährdet. Darin endlich stimmt er dem Vorwurfe Platos bei, daß die Spartaner den Begriff der Tugend, indem sie nur nach Tapferkeit strebten, zu eng faßten und daß sie daher nothwendig zu Grunde gehn müßten, wenn sie einmal aufgehört hätten beständige Kriege zu führen.

Wie düster ist dies Bild des Spartanischen Staates, das uns Aristoteles entrollt, im Verhältniß zu den idealen Vorstellungen, welche uns durch die Schilderung Plutarch's schon in früher Jugend vertraut und lieb geworden sind! In zwei wesentlichen Punkten berichtet Aristoteles sogar das directe Gegentheil von Plutarch: hell und sittenrein erscheinen uns die Gestalten der Spartanischen Frauen bei Plutarch, hier werden sie uns als über alle Maßen zügellos und ausschweifend geschildert (*ὥσπερ γὰρ ἀκολάστως πρὸς ἅπασαν ἀκολασίαν καὶ τρυφερῶς*); allgemein bekannt sind aus Plutarch die heldenmüthigen mannhaften Aussprüche spartanischer Frauen nach den Unglücksfällen des Thebanischen Krieges; Aristoteles sagt: — *ἐπὶ τῆς Θηβαίων ἐμβολῆς· χορήσμοι μὲν γὰρ οὐδὲν ἦσαν, ὥσπερ ἐν ἑτέροις πόλεσιν. Θόρυβον δὲ παρεῖχον πλείω τῶν πολεμίων*. Ferner: nach Plutarch hat Lykurg das Land ohne Widerspruch in gleichen Theilen unter die Spartiaten vertheilt und damit die Wurzel alles Bösen ausgerottet. Aristoteles tabelt bei den Spartanern vor Allem die Ungleichheit des Besitzes; sie haben das Land entvölkert und den Ruin des Spartiatenthums verschuldet, sodaß der Staat nicht einmal einen Schlag des Unglücks habe aushalten können. 1500 Reiter und 30500 (3500 nach Götting's Lesart) Hopliten könne das Land ernähren, jetzt bewohnten dasselbe kaum 1000.

Diese schroffen Gegensätze zwischen der gewöhnlichen Tradition, welche auf Plutarch fußt, und dem zuverlässigsten Forscher des Alterthums hat man dadurch auszugleichen versucht, daß man sagte, Plutarch schildere das glänzende Sparta zur Zeit des Lykurg, Aristoteles das verblühte Sparta der Gegenwart. Der Grund aber, daß der letztere

21) Vergl. Steinhart, Einleit. 3. Plato Bd. VII Abth. 1 S. 83 f.

auch nicht mit einem Worte die Länderteilung des Lykurg berühre, sei darin zu suchen²²⁾, daß er wie er in der Einleitung zu seiner Politik ausdrücklich erkläre, den Zustand der Staaten nur so zu schildern beabsichtigt habe, wie er ihn selbst gefunden hätte, und nicht auf ihre Entwicklung habe eingehn wollen: *εἰ δὴ τις ἐξ ἀρχῆς τὰ πράγματα φυρόμενα βλέπειεν, ὡσπερ ἐν τοῖς ἄλλοις, καὶ ἐν τοῦτοις κάλλιστ' ἂν οὕτω θεωρήσειεν*²³⁾. Doch legt man dabei mehr in die Worte des Aristoteles hinein, als er wirklich hat sagen wollen. Er spricht hier nur von der Methode (*ὑφηγημένη μέθοδος*) und bedauert die beste, die historische nicht einschlagen zu können, weil man den Ursprung und die Entwicklung des Staates nicht deutlich sehn und erkennen (*βλέπειν*) könne; keineswegs lehnt er alles Eingehn auf vergangene Ereignisse principiell ab; das beweist er im Verlaufe seines Werkes selbst. Denn an sehr vielen Stellen nimmt er auf frühere Vorgänge, besonders in Sparta²⁴⁾ Bezug und geht gerade in unserm sechsten Capitel zu wiederholten Malen auf den Gesetzgeber zurück und mißt seinen falschen Ansichten die Schäden der Gegenwart zu. Er erzählt, wie Lykurg es vergebens versucht habe die Frauen unter seine Gesetze zu beugen, während ihm dies bei den Männern, die durch das Leben im Kriege an Zucht und Ordnung gewohnt gewesen, in Kurzem gelungen sei; spricht von dem Gesetzgeber, der das Ephorat, die Gerusie, die zwei Könige und die Syssitien eingesetzt, und von der Absicht, die er dabei gehabt, und schließt, nachdem er den Mangel eines Staatschatzes und die Nachlässigkeit der Spartaner im Zahlen der Steuern gerügt, seine Kritik der Spartanischen Verfassung mit den Worten: *ἀποβέβηκέ τε τοῦναντίον τῷ νομοθέτῃ τοῦ συμφέροντος τὴν μὲν γὰρ πᾶσιν πέποιήκε ἀχρημάτου, τοὺς δ' ἰδιώτας φιλοχρημάτων*. Ja sogar bei der Erörterung des Grundes, warum gerade in Sparta der Besitzstand so ungleich und deshalb die Bewohnerzahl des Landes so unverhältnißmäßig gering sei, weist er auf Ereignisse unter früheren Königen zurück — und nur bei dem schreiendsten aller Gegensätze des Jetzt und Einst, der Gleichheit des Besitzstandes in der Zeit seines *νομοθέτης* und der Ungleichheit der Gegenwart sollte er die Vergangenheit mit keinem Worte berührt haben? unerwähnt gelassen haben, daß gerade das Gegenheil von dem, was der Gesetzgeber gewollt, eingetreten sei?

In einer andern Stelle der Politik glaubt aber Grote auch

22) C. Peter im Philol. XIII S. 678 f.

23) p. 1252 Bl. Auch hier mit Beziehung auf Plato (de republ. II p. 369): *Ἄρ' οὖν, ἦν δ' ἐγώ, εἰ γυγνομένην πόλιν θεασάμεθα λόγῳ, καὶ τὴν δικαιοσύνην αὐτῆς ἴδοιμεν ἐν γυγνομένην καὶ τὴν ἀδικίαν*. S. Engelhardt in dem Danziger Jubelprogramm p. 3: loci Platonici quorum Aristoteles in conscribendis Politicis videtur memor fuisse.

24) β. B. V 1. 6. 8. 9. 10. VII 13. VIII 1. 3. 4. 6.

einer directen Beweis dafür gefunden zu haben, daß Aristoteles von der Theilung Lykurgs nichts gewußt habe. Im 4. Capitel des 2. Buches nämlich, wo er die Ansichten des Phalaas aus Chalcedon und Platos (in den Gesetzen) über die beste Staatsform kritisiert, sage er, daß jener, der, wie es scheint, erst nach Solon gelebt hat, zu erst eine Gleichheit des Besitzstandes der Bürger eingeführt habe (*εἰς ἡγεγε κει πρῶτος*) und schließe so den Lykurg aus. Doch ist diesem Schluß schon von H. Stein²⁵⁾ jede schlagende Kraft durch die Bemerkung genommen worden, daß Aristoteles hier nicht von wirklich zu Stande gekommenen Verfassungen spricht, sondern nur von Verfassungsentwürfen einiger „Privatleute, Philosophen und Politiker“. Ich sehe einen solchen Beweis vielmehr in einer andern Stelle, nämlich Polit. V 6 (p. 1306 Bl.). Hier soll nachgewiesen werden, wie besonders in Kriegszeitern oft Revolutionen entstehen, *ὅταν οἱ μὲν ἀπορῶσι λίαν οἱ δὲ ἐνπορῶσι*, z. B. während des (zweiten) Messenischen Krieges in Sparta: *δῖλον δὲ καὶ τοῦτο ἐκ τῆς Τυρταίου ποιήσεως τῆς καλουμένης Ἐννομίας· θλιβόμενοι γὰρ τινες διὰ τὸν πόλεμον ἤξουν ἀνάδαστον ποιεῖν τὴν χώραν*²⁶⁾. Der Grund einer solchen Forderung ist unstreitig der, daß die Spartaner, welche sich nach dem ersten Messenischen Kriege in Messenien angesiedelt hatten und jetzt bei der Erhebung des unterdrückten Volkes obdachlos geworden waren, von ihren in Lacedämon ansässigen Landesleuten Gebiet verlangten, um leben zu können; es fragt sich nur, ob die verlangte Theilung jetzt zum ersten Male vorgenommen oder nur eine frühere wiederholt werden sollte, mit anderen Worten, ob *ἀνάδαστον ποιεῖν τὴν χώραν* heißt „das Land theilen“ oder „das Land wieder theilen“. Das letzte ist, so viel ich weiß, bis jetzt allgemein angenommen worden²⁷⁾, beruht aber auf einem völligen Verkennen der Bedeutung des Wortes *ἀναδαίω*. Wie in *ἀναλύω*, *ἀνανέμω*, *ἀνατέμνω* u. A. soll das *ἀνά* nur den Begriff der Trennung in seine Theile mehr hervorheben, nicht eine Wiederholung der Handlung des Zeitwortes ausdrücken²⁸⁾, so daß also Aristoteles jedenfalls, wenn er von jener

25) Zahn'sche Jahrb. Bd. 81 (1860) S. 601 ff.

26) Vergl. auch Pausan. III 18, 2: *καὶ ἀπὸ τούτου σιτοδεία ἐγένετο ἐν Σπάρτῃ καὶ ὁμοῦ τῇ σιτοδείᾳ σιάσις· οὐ γὰρ ἠνείχοντο οἱ ταῦτῃ τὰ πτῆματα ἔχοντες τὰ σφέτερα ἀργὰ εἶναι. καὶ τοῖσι μὲν τὰ διάφορα διέλυε Τυρταῖος.*

27) Selbst von Grote (Bd. I S. 737) „die Einwohner — drangen — auf eine nochmalige Theilung des Landbesitzes im Staate“, wenn es nicht ein Fehler in der Uebersetzung ist. Das Original war mir hier nicht zu Hand. [Auch das Original spricht (II, 573) von einer 'redivision'. Ann. d. H. d.]

28) Die Wörterbücher geben über die Bedeutung von *ἀνανέμω* und *ἀναδαίω* meist Falsches. So wird selbst im Stephanus das Wort *ἀνανομή* durch 'iterata distributio, nova partitio' erklärt und doch wird es an der einzigen Stelle, wo es sich überhaupt findet, im Hesychius durch

Theilung etwas gewußt hätte, ein *αὐθις* oder ein ähnliches Wort hätte hinzufügen müssen.

Bei Plato und Aristoteles hat sich also die von Grote nur hingeworfene Vermuthung bei einer genaueren Untersuchung bestätigt. Dagegen befindet er sich in einem entschiedenen Irrthum, wenn er aus der Stelle des Alkaios *‘χρήματ’ ἀνήρ· πενιχρὸς δ’ οὐδείς πέλει’ ἐσολός οὐδὲ τίμιος’* (Fr. 50 Bergk.) ein positives Zeugniß dafür ableiten will, daß schon zu den Zeiten dieses Dichters (also ungefähr 610—595 v. Chr.) in Sparta das Geld den Werth des Mannes bestimmt habe; denn der Aristodamos, den Alkaios diese Worte aussprechen läßt, ist kein Spartaner, sondern ein Argiver. Etwas anders steht es mit einer Stelle des Isokrates, der (im Panathen. § 259) einen Spartaner die Trefflichkeit seiner Verfassung deshalb preisen läßt, weil dort *‘οὐδείς ἂν ἐπιδείξειεν οὔτε σιάνιν οὔτε στραγὰς οὔτε φρυγὰς ἀνόμους γεγενημένας, οὐθ’ ἀρπαγὰς χρημάτων οὔτ’ αἰσχύνιας γυναικῶν καὶ παιδῶν, ἀλλ’ οὐδὲ πολυτελεῖαν μεταβολὴν οὐδὲ χρεῶν ἀποκοπὰς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν οὐδ’ ἀλλ’ οὐδέν τῶν ἀνηκέστων κακῶν.’* Schömann will zwar die Beweisraft auch dieser Stelle dadurch hinwegdeuten, daß er darauf hinweist, daß es Worte eines Rhetors seien, dem es erlaubt sei, hin und wieder den Mund etwas voll zu nehmen, sie keinesfalls als historisches Zeugniß angesehen werden dürften; indeß kann man selbst einem Redner doch kaum zumuthen, daß er, um die Periode durch die Hinzufügung eines Satzgliedes noch volltönender zu machen, wissenschaftlich gegen die Wahrheit verstoßen haben sollte. Auch hier sind wir also zu der Annahme gezwungen, daß Isokrates nichts von der Länderteilung des Lykurg gewußt hat. Ein sehr wichtiges Zeugniß für seine Sache aber hat Grote sogar übersehen, wenn gleich er die betreffende Stelle wohl kannte, da er sie zu einem andern Zwecke citirt (S. 710 Anm. 132); es liegt dies in den Worten des Polybios (VI 45 p. 537 St.), in denen er Ephorus, Xenophon, Kallisthenes und Plato (*‘οἱ λογιώτατοι τῶν ἀρχαίων συγγραφέων’*) hart tadelt, daß sie behauptet, die Kretische und Lacedämonische Verfassung seien einander ganz gleich (*πρῶτον μὲν ὁμοίαν εἶναι φασὶ καὶ τὴν αὐτὴν τῇ Λακεδαιμονίῳ*); ja Ephorus sei so weit in der Gleichstellung derselben gegangen, daß, wenn man die Worte *‘Kretisch’* und *‘Lacedämonisch’* aus seiner Darstellung herausnehme, nicht wissen könne, von welcher der beiden Verfassungen er spreche²⁹); ein Urtheil, das durch ein Frag-

μερίζειν erklärt: *‘ἀνανομίην ἀναδασμὸν ἀναμίειν γὰρ τὸ μερίζειν’* Euryplidēs (Nauck fr. p. 466) *Τημένω’* (I p. 333). Auch D. Müller (Dor. II S. 200 Anm. 9) irrt, wenn er Aristot. pol. II 9, 8 unter *ἀνομάλῳσις* ebenso wie unter *ἀναδασμὸς* eine neue Theilung verstehen will.

29) c. 46 p. 539 St.: *‘ὁ δ’ Ἐφορος, χωρὶς τῶν ὀνομάτων, καὶ ταῖς λέξεσι κέρηται ταῖς αὐταῖς, ὑπὲρ ἑκατέρως ποιούμενος τῆς πολι-*

ment des Ephorus bei Strabo³⁰) seine vollkommene Bestätigung erhält. Polybius macht von seinem Standpunkte aus an erster Stelle die Thatsache gegen jene Schriftsteller geltend, daß in Sparta ja eine Gleichheit des Besitzstandes sich finde, in Kreta nicht — wir müssen vielmehr aus jener Gleichstellung der beiden Verfassungen von Seiten jener Historiker folgern, daß auch sie nichts von einer Theilung des Lykurg gewußt haben.

So steht also die Thatsache fest, daß bis zum Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. die Ländervertheilung des Lykurg nicht nur nicht erwähnt wird, sondern daß auch die wichtigsten Autoritäten für die Verfassungsverhältnisse Griechenlands nichts von ihr gewußt haben.

Erwägen wir nun weiter die in der Sache selbst liegenden inneren Gründe, welche gegen sie sprechen.

Nur Thoren theilen, was sie nicht haben, sagt D. Müller, wie er die traditionelle Sage von der Eroberung des Peloponnes durch die Dorer kritisiert. Dasselbe gilt aber auch noch für unsere Zeit. Bei Plutarch versteht es sich von selbst, daß Lakonika zur Zeit des Lykurg schon ganz von den Spartanern erobert war und das ganze Land von ihm vertheilt wurde; und doch steht es unumstößlich fest, daß damals der untere Lauf des Eurotas sich noch in den Händen der Ureinwohner befand, selbst Amyklä, Pharis und Geronthrä noch achäisch waren³¹). Einen Grund ferner die Gütergleichheit auch auf die Perioiken, welche sonst außerhalb des eigentlichen Staatsverbandes standen, auszudehnen und auch unter sie Land zu 30,000 gleichen Loosen zu vertheilen, sehen selbst solche nicht ein, welche wie Dunder an der Ländertheilung des Lykurg unter Spartiaten festhalten; und die so großen Schwierigkeiten, welche mit der Theilung selbst verbunden waren, da neben der Quantität auch die Qualität des Bodens zu berücksichtigen war, erwähnt Plutarch auch nicht mit einem Worte: *συνέπεισε τὴν χώραν ἅπασαν εἰς μέσον θέντας ἐξ ἀρχῆς ἀναδάσασθαι*, und damit ist die Sache geschehn.

Und nun gesetzt auch, daß soweit Alles dem Lykurg gelungen, wie wollte er der hergestellten Gleichheit Dauer verleihn? denn ohne eine dahin zielende Bestimmung war sie ja ganz werthlos, Plutarch weiß sich hier sehr leicht zu helfen (Cap. 16): sofort nach seiner Geburt sei das Kind in die Lesche gebracht worden, und dort hätten ihm die Ältesten der Phyle (*τῶν φυλετῶν οἱ πρεσβύτατοι*), wenn sie es gesund befunden, eins von den 9000 Loosen zuerkannt. Dieser Angabe Plutarch's, die auch an und für sich bedenklich ist, steht das

τείας ἐξήγησιν, ὥστε εἴ τις μὴ τοῖς κυρίοις ὀνόμασι προσέχοι, κατὰ μηδένα τρόπον ἂν δύνασθαι διαγνῶναι, περὶ ὁποτέρας ποιεῖται τὴν ἐξήγησιν.

30) X 4 p. 482. fr. 64 bei Müller.

31) S. Grote I S. 724 f. Dunder, G. d. A. III S. 226.

directe Zeugniß des Aristoteles (Polit. II, 6, 10) gegenüber, daß es nach der Bestimmung des Gesetzgebers in Sparta zwar für schimpflich gegolten habe Land zu kaufen und zu verkaufen, es aber jeder habe verschenken oder bei seinem Tode hinterlassen dürfen, wenn er gewollt habe, also die Disposition über vacant werdende κληροί in den Händen der Besitzer und nicht des Staates lag.

So hat denn auch die Autorität des Plutarch in diesem Punkte fast nirgends Beachtung gefunden. Eben so wenig aber verdient eine andere Nachricht von ihm Glauben (Agis c. 5), daß bis zur Rückkehr Lyfanders nach der Beendigung des peloponnesischen Krieges der gleiche Besitzstand fast unverändert geblieben sei. Plutarch widerspricht sich hier selbst, indem er instit. Lacon. 42 schon dem König Theopomp (also zur Zeit des ersten Messenischen Krieges) die Antwort vom Delphischen Orakel ertheilen läßt: *α φιλοχορηματία Σπαρταν ὀλεῖ*; und es ist vergebliche Mühe jene Nachricht aufrecht zu erhalten, wie es Manso und D. Müller thun. Sie bauen dabei Hypothese auf Hypothese und gestehn schließlich doch zu, daß auch so manches Problem noch keine Lösung gefunden habe³²⁾.

Endlich aber steht eine solche plötzliche Veränderung des gesammten Besitzstandes, die kein alter Gesetzgeber durchgeführt hat, in directem Widerspruch zu dem sonstigen Charakter der Lyfurgischen Gesetzgebung. Denn es wäre unrichtig sich dieselbe als revolutionär zu denken; sie ist vielmehr eine reformirende im eigentlichen Sinne des Wortes, indem sie die alten, schon in Vergessenheit kommenden Gebräuche wieder in ihrer alten Reinheit herstellte und, um sie nicht wieder der Gefahr auszusetzen vergessen zu werden, zum Gesetz erhob. Es liegt nun freilich in der Natur der geschichtlichen Entwicklung, daß die alten Satzungen des dorischen Stammes in Folge des Fortschritts der Zeit einige Veränderungen, Erweiterungen und Zusätze erfahren mußten, doch waren diese bei dem conservativen Charakter der Spartaner gewiß in geringerem Maße nöthig, als sie ein anderes schneller fortschreitendes Volk nach 2—3 Jahrhunderten verlangt hätte, und wir können bei der vorsichtigen Klugheit des Lyfurg wohl annehmen, daß er so wenig Neues wie möglich in das organisch abgerundete Ganze der alt-dorischen Stammverfassung und des alt-dorischen Lebens hineingedrängt hat. Jedenfalls waren seine neuen Zusätze gering im Verhältniß zu dem von ihm nur sanctionirten alten Herkommen und demselben vollständig homogen, sodaß sie sich schnell in jenes einfügten, mit ihm vollständig zusammenwuchsen und die stetige Entwicklung der spartanischen Verfassung so wenig unterbrachen, daß die später getroffenen Verordnungen fast alle einen gleichen Geist athmeten und mit den alt-dorischen Satzungen und den Thaten des Lyfurg in ein einziges, scheinbar ganz harmonisches Bild verschmelzen konnten. Und wie innig diese Verschmelzung

32) S. Grote Bd. I S. 718 ff.

war, ergibt sich allein aus der Thatfache, daß erst D. Müller erkannt hat, wie in der gewöhnlichen Darstellung der Spartanischen Verfassung Institutionen, welche Jahrhunderte trennen, wie Glasscherben in einem Kaleidoskop zu einem schön aussehenden Bilde zusammen geworfen sind, und angefangen hat dieselben wieder auseinander zu legen. Am meisten ist ihm dies geglückt bei der Darlegung des Verhältnisses, in dem die s. g. Lykurgischen Institutionen zu den altdorischen, aus der Heimath in den Peloponnes mitgebrachten Satzungen stehn, und Grote thut einen entscheidenden Rückschritt, wenn er diese Ansicht verwirft und behauptet, daß die Lykurgische Constitution die Entwicklung der Spartaner auf einen ganz anderen Weg geleitet und ihren Staat zu dem am wenigsten passenden gemacht habe, „als ein Beispiel der Klassenattribute des Dorismus aufgestellt zu werden“ (S. 662).

Nur in einem wichtigen Punkte hat Müller die Folgerungen seiner Untersuchung nicht gezogen und zwar eben in der Frage, die uns jetzt beschäftigt. Auch er hält nicht allein an der Länderteilung Lykurgs fest, sondern giebt sich auch, wie oben schon bemerkt, die größte Mühe die Wahrheit jener Nachricht Plutarch's, daß die Gütergleichheit bis zum Ende des peloponnesischen Krieges gedauert habe, zu erweisen, beides Annahmen, deren Unrichtigkeit wir hinreichend nachgewiesen zu haben glauben: Lykurg kann unmöglich jene so umfassende Länderteilung vorgenommen haben.

Nun ist es aber an und für sich schon wahrscheinlich, daß die Dorier das eroberte Land, wie später die erobernden Germanen, unter einander getheilt haben und dies ward durch die schon oben besprochene Stelle in den Gesetzen Platos (V p. 736 e) ausdrücklich bezeugt: liegt es da nicht außerordentlich nahe anzunehmen, daß wie viele andere Einrichtungen, die theils aus früherer theils aus späterer Zeit herühren, so auch diese Vertheilung, welche, wenn wir mit Dunder die Reform des Lykurg etwa in das Jahr 810 setzen, fast 200 Jahre früher stattgefunden hatte, fälschlich dem Lykurg zugeschrieben wurde, indem man aus der Theilung Lakoniens eine Neutheilung (ἐξ ἀρχῆς ἀναδαμοῦς Plut. Lyc. 8) machte?

So lösen sich alle sachlichen Schwierigkeiten in der einfachsten Weise, und es bleibt nur noch die Thatfache zu erklären übrig, daß Polybios der erste Schriftsteller ist, der jene Gütergleichheit im Lykurgischen Sparta erwähnt. Da hat nun Grote (S. 709 f.) zuerst auf das enge Verhältniß aufmerksam gemacht, in dem der Plutarchische Bericht über die Ackertheilung des Lykurg mit der gleichen Maßregel der beiden Spartanischen Könige Agis III und Kleomenes steht und das sich selbst äußerlich in den Zahlen der Loose ausprägt: die Perriken bekommen von Agis 15,000 Loose, 30,000 von Lykurg; die Spartiaten 4500 von Agis, 9000 entweder schon von Lykurg selbst oder theils von Lykurg, theils von dem Könige Polydoros, dem dritten Agiaden nach Archelaos; er hat ferner nachdrücklich darauf hingewiesen,

wie sehr es im Interesse des Agis und Kleomenes liegen mußte, ihre Neuerungen nur als Erneuerungen der lykurgischen Disciplin erscheinen zu lassen, und daran die Vermuthung geknüpft, daß unter dem Eindrucke solcher Gedanken und Bestrebungen man jene alte Gesetzgebung „ohne absichtlichen Betrug“ vielfach partiell geudeutet habe. Soweit stimme ich der Argumentation Grote's vollkommen bei. Wenn er aber weiter folgert, daß selbst Fremdes³³⁾ „ohne absichtlichen Betrug“ unter die alten Institutionen Lykurgs gemischt worden sei, „daß die Phantasien, die heftigen Wünsche und indirecten Eingebungen der Gegenwart den Charakter von Recollectionen aus der früheren dunkeln und verlöschten historischen Vergangenheit annahmen“, und daß Darstellungen, welche die Lykurgische Verfassung in diesem Lichte, aber immer ohne absichtlich täuschen zu wollen, zur Anschauung brachten, schnell und aufrichtig Glauben fanden, so halte ich das für ein Ding der absoluten Unmöglichkeit und die Beispiele, welche Grote als Beweis für die Möglichkeit eines solchen Herganges aus der englischen Geschichte anführt, beweisen dies ganz und gar nicht, sondern zeigen nur, wie wirkliche Ereignisse im Sinne einer bestimmten Partei umgedeutet worden sind. Die schon erwähnte falsche Grundansicht Grote's über den Charakter der Lykurgischen Gesetzgebung, der er jeden inneren Zusammenhang mit der altborischen Verfassung absprach, hat ihn hier kurz vor dem Ziel von demselben wieder abirren lassen.

Allerdings hat in der Regierungszeit des Agis und Kleomenes und begünstigt von ihnen ein reges schriftstellerisches Treiben, eine Art Publicistenthum in Sparta geherrscht; den Mittelpunkt desselben bildete die Darstellung von spartanischen Verfassungsverhältnissen, und daß diese durch den Einfluß der herrschenden Principien stark gefärbt war, versteht sich von selbst und läßt sich entschuldigen; einen offenen Betrug aber dürfen wir bei dem Charakter der edlen Phantasten Agis und des zwar gewalthätigen aber wahren Kleomenes eben so wenig annehmen als mit Grote glauben, daß sich eine solche Fälschung ohne Absicht der Verfasser in jene Werke eingeschlichen habe.

Sehr natürlich aber war das Streben jener Publicisten in einer abgerundeten übersichtlichen Darstellung alles das zusammen zu fassen, was von Lykurg und seinen Gesetzen überliefert war, um so unter den Spartanern die Ueberzeugung zu verbreiten, daß keine Revolution

33) Eine Art Interpretationspolitik treibt Kleomenes (Plut. Kleom. 10), indem er die Ermordung der Ephoren dadurch rechtfertigt, daß sie ursprünglich nur Diener der Könige gewesen seien und ihre jetzige Macht eine un-rechtmäßig angemessene sei. Als Beweis führt er die noch bestehende That-sache an, daß die Könige erst einer dritten an sie ergehenden Aufforderung der Ephoren Folge zu leisten hätten. In Wahrheit scheinen aber die Ephoren ursprünglich eine den römischen Volkstribunen ähnliche Stellung eingenommen zu haben.

sondern nur eine Reformation der alten Verfassung beabsichtigt sei, und ihnen in einem mit viel Pathos ausgemalten Bilde zu zeigen, welch einem goldenen Zeitalter sie wieder entgegengesührt werden sollten³⁴). Das Material dazu lieferten theils die noch bestehenden Institutionen selbst, theils die zahlreiche Litteratur über die spartanische Verfassung, die aber von Nicht-Spartanern herrührte, und aus einer Zeit, wo jene schon in tiefem Verfall war, theils endlich die mündliche Tradition der Spartaner selbst, deren Vorhandensein Herodot (VI 52) ausdrücklich bezeugt; alles an und für sich unlauntere Quellen, doppelt unlauter, wenn es galt eine bestimmte Periode der sich stetig entwickelnden Verfassung herauszuscheiden und darzustellen. Jene schriftstellernde Umgebung des spartanischen Königshauses aber war sich dessen nicht einmal bewußt, wie Jahrhunderte dazu gehört hatten, das, was sie als das Werk des einzigen Lykurg ansah, zur Reife zu bringen; denn es liegt in der Natur kurzschichtiger Menschen lang vorbereitete Ereignisse sich als ganz plötzlich eingetretene vorzustellen und Alles, was vor dem Endpunkte der Entwicklung liegt, entweder zu übersehn oder mit diesem zusammen zu werfen. Zumal hier lag dies besonders nahe, da alle Einrichtungen, die man kannte, einen im Ganzen gleichen Charakter trugen und bereits zur Zeit des Aristoteles die Verwirrung so groß war, daß selbst dieser scharfe Forscher das Eigenthum verschiedener Zeiten nicht mehr zu scheiden wagte. Nun aber wurde die schon zu Herodots Zeit mit einer Fülle von Sagen umkleidete Person des Lykurg in Sparta wie ein Heros verehrt und allgemein als der Vater der spartanischen Gesetzgebung angesehen; sehr bald schon wurden ihm Institutionen zugeschrieben, die sicher einer sowohl späteren als früheren Zeit angehörten — wird es da also noch auffallend erscheinen, daß man in jenem Schriftstellerkreise auch die Ländertheilung nach der Eroberung des Landes als eine Einrichtung des Lykurg gelten ließ? ob hier zuerst oder ob es schon vorher, vielleicht in der mündlichen Tradition geschehn war, will ich nicht entscheiden; daß man aber bei der genaueren Ausföhrung des Bildes wenigstens zuweilen der eigenen Phantasie im Interesse der Herrscher etwas Spielraum ließ, darauf weist jenes eigenthümliche Verhältniß der Zahl der Länderlose verrätherisch hin.

34) In gleicher Weise bildete sich nach der Restitution Messeniens eine zahlreiche Litteratur aus, welche die Verherrlichung der Vorzeit dieses Volkes zum Gegenstand hatte und die Unterwerfung unter die Herrschaft Spartas so darstellte, als wäre sie nicht durch Waffengewalt, sondern durch eine Reihe von besonders unglücklichen Zufällen erfolgt, so daß die Gerechtigkeit jetzt die Unabhängigkeit Messeniens von Sparta fordere. Auch hier hat es das Geschick so gefügt, daß wir in der einzigen ausführlichen Darstellung dieser Kriege bei Pausanias nur ein Excerpt aus zwei Schriftstellern dieser Richtung (dem Myron von Priene und Rhianos aus Kreta) haben, die Wahrheit uns mühsam und lückenhaft aus der trümmernhaften Ueberlieferung anderer Schriftsteller zusammensuchen müssen.

Eine Copie einer Schrift aus diesem Kreise ist die Vita Plutarch's.

Nur über den Namen des Verfassers vom Originalen können wir noch in Zweifel sein. Grote nennt (S. 710) den Stoiker Sphäros aus dem Bosphorus. Von diesem ist allerdings bekannt, daß er ein Freund und Begleiter des Kleomenes gewesen³⁵⁾ und *περὶ Λακωνικῆς πολιτείας* und *περὶ Λυκούργου* geschrieben³⁶⁾; auch ist von ihm ein Fragment über die Sythiten aus dem dritten Buch der *Λακωνικῆ πολιτεία* bei Athenäus³⁷⁾ erhalten: sonst aber wissen wir gar nichts von ihm und selbst das einmalige Citat Plutarch's in der Biographie des Lykurg (Cap. 5) unterstützt nicht jene Vermuthung, da er offenbar nur an dieser einen Stelle benutzt ist³⁸⁾.

Jetzt steht es aber nach der überzeugenden Untersuchung Schömann's fest, daß Plutarch in den Biographien des Agis und Kleomenes Schritt für Schritt dem Pylarch gefolgt ist, welcher die Geschichte vom Einfalle des Pyrrhus in den Peloponnes bis zum Tode des Kleomenes in 28 Büchern beschrieben³⁹⁾ und sich darin als einen blinden Verehrer des Kleomenes gezeigt hatte⁴⁰⁾. Denn obgleich er ihn in der letztgenannten Biographie nur dreimal⁴¹⁾, in der ersteren sogar nur einmal⁴²⁾ citirt, auch die geringe Glaubwürdigkeit dieses Historikers richtig zu würdigen wußte, in andern Biographien⁴³⁾ seinen Tadel offen ausgesprochen hat und ihn einen enthusiastischen Sachwalter, keinen Geschichtschreiber des Kleomenes nennt, so stimmt doch die ganze Färbung der Plutarchischen Erzählung in diesen beiden Biographien so unbedingt mit Allem überein, was uns von der Schreibweise dieses mehr auf dramatische Effecte wie auf Wahrheit bedachten Historikers⁴⁴⁾ überliefert ist, daß es gar nicht zweifelhaft sein kann, daß Plutarch hier wie auch sonst sein historisches Gewissen den Zwecken einer pathetischen rührenden Darstellung zum Opfer gebracht hat. Um

35) Plut. Kleom. 1. 11.

36) Diogen. Laert. VII 6.

37) III p. 114c.

38) S. Schömann, prolegom. in Plut. Agid. et Cleom. p. XVI.

39) Vgl. Suid. s. γ. *Φύλαρχος*, *Ἀθηναῖος ἢ Ναυκρατίτης*: οἱ δὲ Σικωνῖον, ἄλλοι δὲ Αἰγύπτιον ἔγραψαν. τὴν ἐπὶ Πελοποννησον Πύρρου τοῦ Ἡπειρώτου στρατείαν ἐν βιβλίοις κη'. κατὰ γὰρ δὲ καὶ μέχρι Πτολεμαίου τοῦ Εὐεργέτου κληθέντος, καὶ τῆς Βερενίκης τελευταῖης καὶ ἕως τοῦ θανάτου Κλεωνύμου (ἢ Κλεομένου) τοῦ Λακεδαιμονίου, ἐπιστρατεύσαντος αὐτῷ Ἀντιγόγου. Müller, fr. hist. gr. I p. LXXXVII.

40) Vgl. Plut. Arat. 38: ἐνθουσιᾷ γὰρ ὅταν ἄψῃται τοῦ Κλεομένου ὑπ' εὐνοίας καὶ καθάπερ ἐν δίκῃ ἐν ἱστορίᾳ τῷ μὲν ἀντιδικῶν διατελεῖ, τῷ δὲ συναγορεύων.

41) Kleom. 5. 28. 30.

42) Agis c. 9.

43) Themist. 32. Arat. 38.

44) S. meine Untersuchung über die Quellen Pl. S. 72 f.

jedes Bedenken zurückzuweisen, so hat Schömann ⁴⁵⁾ auf die Uebereinstimmung mit Justin, der nach Heeren's Nachweis ⁴⁶⁾ ebenfalls den Phylarch stark ausgebeutet hat, aufmerksam gemacht und eine Anzahl von Fragmenten des Phylarch aus anderen Autoren zusammengestellt, deren Inhalt sich genau bei Plutarch wiederfindet ⁴⁷⁾.

Gehn wir nun von dieser Thatsache aus, daß im Agis und Kleomenes Phylarch die Hauptquelle Plutarch's gewesen ist, und erinnern wir uns an das oben ausgesprochene Urtheil über den Charakter der Vita des Lykurg, die eine gleiche Tendenz und einen gleichen Geist zeigt: so ist die Vermuthung nahe gelegt, daß auch hier Phylarch hauptsächlich benutzt worden ist. Denn wenn dieser auch kein selbständiges Werk über Lykurg geschrieben zu haben scheint, so ist er doch bei seiner großen Vorliebe für Digressionen jedenfalls in der Geschichte des Agis und Kleomenes vielfach auf die Verfassung Lykurg's eingegangen, wie das Fragment über die *νόταξ* bei Athenäus (VI 102 p. 271) auch bestimmt beweist. Selbst angeführt wird er in der Vita des Lykurg nirgends; doch ist dies bei Plutarch eben so wenig wie bei den meisten alten Historikern ein Argument gegen die Benutzung einer bestimmten Quelle; gerade die Hauptquelle wird verhältnißmäßig am seltensten citirt und wenn einmal, dann meist nur um sie zu widerlegen. Desto mehr Gewicht muß für uns eine leise Andeutung haben, die wenigstens indirect auf Phylarch als Quelle hinweist. Ueber das Vaterland dieses Historikers nämlich nach Suidas und Athenäus ⁴⁸⁾ die Angaben der Alten so auseinander, daß die einen ihn einen Athener, die anderen einen Aegyptier nannten, eine Meinungsverschiedenheit, die, wenn wir das nur von Suidas bezugte Siphon bei Seite lassen, sich am einfachsten so wird lösen lassen, daß Plutarch ^{Plut.} entweder in Aegypten geboren und später nach Griechenland übergesiedelt ist oder aus Athen stammend einen Theil seines Lebens in Aegypten (vielleicht im Gefolge des verbannten Kleomenes) zugebracht

45) prolegg. p. XXI.

46) de Trogi Pompeii fontibus et auctoritate in den Gött. gel. Anz. XV S. 185—245. Vgl. besonders Justin. XXVIII 4 und Plut. Kleom. 29.

47) Vergl. Phylarch bei Athen. VIII p. 141 und Plut. Kleom. 13 (Müller, fr. I p. 346); Schol. Maxim. zu Dionys. Areop. II p. 156 der Antwerp. Ausgabe von 1634 (Müller I p. 352). Polyb. II 61 und Kleom. 23—25 (Müller I p. 351). Der Plut. Ag. 15 citirte Baton ist keinesfalls von weiterem Einflusse auf die Darstellung gewesen; das beweist das parenthetisch eingeschobene Citat selbst. Gleiches können wir von Arat (Ag. 15. Kleom. 16. 17. 19) und von Polybius (citirt Kleom. 25. 27), die bekanntlich auf einer ganz anderen Partei standen, behaupten. Theophrast (Ag. 2) und Aristoteles (Kleom. 9) kommen bei der Frage nach der Hauptquelle selbstverständlich nicht in Betracht.

48) Suid. s. v. Athen. II 51 p. 58c.

hat, also jedenfalls Gelegenheit hatte mit Aegyptern zu verkehren; kurz es wäre so die auffallende Berufung Plutarch's auf die Aegypter erklärt, wenn er (Lycurg Kap. 4) erzählt, die Aegypter meinten, Lycurg sei auf seinen Reisen auch zu ihnen gekommen und habe aus ihrem Staate die Trennung der Handwerker von dem Kriegerstande in den seinigen herübergenommen, und dies bezeugten ihnen auch „einige von den griechischen Schriftstellern“⁴⁹⁾.

Das Werk des Pnylarch würde nun freilich nur die Grundzüge der Erzählung und die Farbe hergegeben haben; denn ähnlich wie im Romulus und Numa hat Plutarch auch hier eine Fülle von Anekdoten und Citaten zwischen dasjenige, was er seiner Hauptquelle entnahm, hineingestreut und besonders bei der Besprechung chronologischer Fragen unverhältnißmäßig viele Namen angeführt. Nämlich allen Schriftstellern von Ruf, die den Lycurg erwähnt haben, begegnen wir hier: neben Dichtern, wie Simonides, Tyrtaeus, Terpander, dem Xenophon, Aristoteles, Plato, Theophrast, Timäus, Eratosthenes, Apollodor, Thucydides, können aber von allen sagen, daß aus ihnen nicht mehr als die betreffenden Stellen, wo ihre Namen genannt sind, entlehnt ist; außerdem beruft sich Plutarch auf Dientyphidas, Aristokrates, Hermippus, Spharus, Kritias, Dioskorides, Hippias, Philostephanus, Demetrius Phalereus, Sosibius, Apollothemis, Aristogenus, Aristokrates (ὁ Ἰνπάρχου); diese sind uns indeß fast alle nur aus Plutarch bekannt, zum Theil werden sie auch nur an der einen Stelle der Vita des Lycurg angeführt, und es fehlt uns also an jedem Material, um eine Vermuthung über ihren Einfluß auf Plutarch zu äußern.

Eine weitere Stütze aber erhält unsere Ansicht, daß Pnylarch es ist, dem Plutarch den größten Theil seiner Nachrichten über Lycurg verdankt, durch eine Vergleichung mit Polybius, der, wie schon bemerkt, der erste Schriftsteller ist, welcher jene Gütergleichheit in Sparta erwähnt. Man könnte bei ihm zwar zunächst vermuthen, daß er seine Mittheilungen über spartanische Verhältnisse aus Autopsie machte; doch spricht die Unbestimmtheit seiner eigenen Worte, in denen er zum ersten Male die Gütergleichheit berührt, auf das Entschiedenste dagegen: τῆς μὲν δὴ Λακεδαιμονίων πολιτείας ἴδιον εἶναι φασὶ πρώτον μὲν τὰ περὶ τὰς ἐγγείους κτήσεις, ὧν οὐδενὶ μέτεστι πλείον, ἀλλὰ πάντα τοὺς πολίτας ἴσον ἔχειν δεῖ τῆς πολιτικῆς χώρας, δεύτερον δὲ τὰ περὶ τὴν τοῦ διαφόρου κτήσιν κ. τ. λ. (VI 45 p. 538 Bl.). Weiter lobt dann Polybius die Einföhrung des eisernen Geldes (κατὰ τὴν τοῦ Λυκούργου νομοθεσίαν c. 49) und die

49) Einen ganz analogen Fall haben wir im Sertor. c. 9, wo sich Plutarch auf eine Tradition der Libyer und nachher der Tingitaner beruft und uns so in unserer Ansicht bestärkte, daß Sallust, der gründliche Kenner von Afrkanischen Verhältnissen, die Hauptquelle dieser Biographie sei. S. Quellen d. Plut. S. 63.

von Lykurg vorgenommene Theilung der Regierungsgewalt unter die Könige, die Aristokratie und das Volk (VI 3 p. 498); Lykurg scheint ihm einen übermenschlichen Geist besessen zu haben (*θειότεραν τὴν ἐπινοίαν ἢ κατ' ἀνθρώπων*); die Herstellung der Gütergleichheit und die Gemeinsamkeit des Lebens machte das Privatleben in Sparta mäßig, verhütete jeden Aufstand (VI, 48) und gab den Männern den Muth und die Kraft die Perser zu besiegen (*ἐπιπορευομένους μὲν γὰρ τοὺς Πέρσας ἐνίκων, διαγωνιζόμενοι περὶ τῆς τῶν Ἑλλήνων ἑλευθερίας* c. 49). Wir sehn also, wie ganz gegen seine sonstige Weise selbst Polybius hier warm wird, sich für Lykurg (dessen Persönlichkeit bei ihm auch schon eine bestimmte Gestalt angenommen hat)⁵⁰) begeistert und dieselbe Ansicht über die Lykurgische Verfassung zeigt, wie wir sie schon bei Plutarch gefunden haben.

Nun citirt Polybius den Phylarch freilich nur⁵¹), um seine Darstellung als eine für den Kleomenes parteiische zurückzuweisen, während er selbst als Parteigänger Krats dessen Memoiren folgt. Trotzdem hat er sich einer gewissen Anerkennung der hohen Eigenschaften dieses Königs, wenn er ihn auch eben so wenig wie den Gleiches erstrebenden Demosthenes vollständig zu würdigen im Stande ist, nicht entziehen können⁵²), und halb wider Willen kommt aus seiner Feder hin und wieder eine Darstellung, die entschieden auf der Seite des Kleomenes steht und sich nicht nur von Phylarch beeinflusst zeigt sondern sogar direct aus ihm geflossen sein muß⁵³); die Inconsequenz, wie sie auch sonst bei Polybius nicht ohne Beispiel ist; scharf und bitter ist z. B. seine Polemik gegen Timäus und doch hat er ihn an Stellen, wo er nicht genannt ist, stillschweigend benutzt; ganz entschieden weist er die Auffassung des Fabius über die Entstehung des zweiten punischen Krieges zurück und doch hat er ihn vor allen andern Schriftstellern in der Geschichte dieses Krieges zu Rathe gezogen.

50) Vergl. Polyb. X 2.

51) Pol. II 56. 58. 59. 61. 62. 63.

52) Vergl. Niebuhr, verm. Schriften, Samml. 2 S. 170.

53) Dies beweist namentlich eine Vergleichung der Erzählung vom Tode des Kleomenes bei Polybius (V 35—39 p. 420 Wf.) und bei Plutarch (Kleom. 33—37); beide stimmen zum Theil fast wörtlich überein; vgl. die Worte des Kleomenes zu Sophibios bei Pol. c. 36: *οὐχ ὄρεῖς, ἔφη, διότι σχεδὸν εἰς τρισχιλίους εἰσὶν ἀπὸ Πελοποννήσου ξένοι καὶ Κρητες εἰς χιλίους; οἷς ἔαν νεύσωμεν ἡμεῖς μόνον, ἔτοίμως ὑπουρήσουσι πάντες*. bei Plut. 33: *πλείους γὰρ ἢ τρισχιλίους τῶν ξένων εἶναι Πελοποννησίους προσέχοντας αὐτῷ κἄν μόνον νεύσῃ προθύμως μετὰ τῶν ὀπλων παρεσομένων*. Ferner Polyb. 35: *οὐκ ἀσφαλὲς νομίζοντες εἶναι λέοντι καὶ προβάτοις ὁμοῦ ποιέσθαι τὴν ἐπαυλίην* und Plut. 33: *καὶ πολλῶν ἦν ἀκούειν λεγόντων, ὅτι οὗτος ὁ λέων ἐν τούτοις τοῖς προβάτοις ἀναστρέφεται* und so oft. Aus Polybius selbst kann aber Plutarch nicht geschöpft haben, weil er in der abgerundeten offenbar durch keinen Zusatz aus einer anderen Quelle unterbrochenen Erzählung in der Angabe des

So werden wir auch in den Capiteln, wo Polybius die spartanische Verfassung bespricht, Phylarch als Quelle annehmen dürfen und glauben damit zugleich unsere Ansicht über die Hauptquelle des Plutarchischen Lykurg zu einiger Wahrscheinlichkeit gebracht zu haben. Auf mehr machen wir hier nicht Anspruch; sicher aber scheint mir die Thatsache zu stehn, daß wir in dieser Biographie die Copie einer Tendenzschrift haben, die aus den Bestrebungen des Agis und Kleomenes hervorgegangen war, und daß daher alle ihre Nachrichten, soweit sie nicht anderweitig beglaubigt sind, nur mit der größten Vorsicht aufzunehmen sind; die seitdem oft und gern mit viel Pathos vorgetragene Erzählung der Ländertheilung des Lykurg muß ganz in den Bereich der Fabeln verwiesen werden.

Frankfurt a. d. D.

Dr Hermann Peter.

Grundes vom Hasse des Nikagoras gegen Kleomenes (c. 35) von Polybius (c. 37) abweicht, Anderes namentlich den Tod des Königs und seiner Umgebung selbst weit ausführlicher erzählt als Polybius. Es muß also eine gemeinsame Quelle angenommen werden, und an wen denken wir da eher als an Phylarch? Auch das ist nicht zu übersehn, daß Polybius (II 47) wie Phylarch bei Plutarch (Arat. 38) den Arat aus persönlichen Motiven des Hasses den Entschluß fassen läßt die Macedonier nach Griechenland herbeizurufen.